

Aktuelle Fragen und Herausforderungen grenzüberschreitender Strafrechtspflege aus europäischer Sicht *

Die länderübergreifende Kriminalität ist heute ein zunehmend bedrohliches Phänomen. Sie ist eine Herausforderung für eine international koordinierte Strafrechtspraxis.

Befund

Die weitgehende Durchlässigkeit der Grenzen sowie die schnelleren Fortbewegungs- und Beförderungsmöglichkeiten weisen auf **neue Dimensionen** der Kriminalität. Sie fördern die internationale Vernetzung, den Aktionsradius und die Bewegungsfreiheit von Straftätern und kriminellen Vereinigungen; sie erweitern das mögliche Spektrum der Straftaten und die Chancen eines Ausweichens vor strafrechtlicher Verfolgung. Der Handlungsort wird in nicht wenigen Kriminalitätsbereichen für die Täter beliebig verfügbar. Moderne Kommunikationstechnologien ermöglichen terroristische Fernabstimmung, weiträumige OK-Verbindungen oder extremistische Agitation. Es gibt außerhalb des reinen Individualbezugs keine Rechtsgüter von einiger Erheblichkeit, deren mögliche Beeinträchtigung stets auf den nationalen Bereich beschränkt ist. In den letzten Jahren wiesen beispielsweise ca. 65% der OK-Verfahren internationale Bezüge in verschiedene, insgesamt mindestens 70 Staaten auf. Durch Zerteilung logistischer Aufgaben auf mehrere Länder können Straftaten vom Ausland aus risikoärmer gesteuert werden.

Diese **grenzüberschreitende Kriminalität hat viele Gesichter**. Sie reicht von dem internationalen Drogengeschäft bis zum illegalen Organhandel (§ 298 k.F.)¹; sie betrifft die mafiose Lieferung von Waffen/Kriegswaffen an die Brandherde der Welt und die verschlungenen Pfade schmutziger Gelder; sie umfaßt das länderübergreifende Inverkehrbringen von Falschgeld, den sprichwörtlichen Abfalltourismus und die seltsamen Spazierfahrten von Plutonium, zeigt sich in Schmier-

¹ Gesetzentw. BRDrucks 875/94.

* Vortrag, gehalten am 03. Februar 1997 an dem Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität des Saarlandes

geldzahlungen im europäischen Bereich und macht die Außensteuerung etwa beim Menschenhandel im Rotlichtmilieu sichtbar. Das Bundesgebiet ist Park- und Tauchstation für jederzeit abrufbare Profikiller der Mafia für Italien sowie planerische, organisatorische und logistische Basis für Auslandstaten nationalextrémistischer Bewegungen und islamistischer Einsatzgruppen. Sie ist ein Dorado für internationale Geldwäscher. Dies alles sind größtenteils Beispiele aus der farbigen Palette der Auslieferungszuständigkeit meines Strafsenats.

Die grenzüberschreitende Kriminalität ist **kein kriminalpolitisches Modethema**. Es geht hier insbesondere nicht um eine Breitbandkriminalisierung; vielmehr um die gezielte Erfassung sehr komplexer, weiträumig krimineller Erscheinungsformen mit äußerst effizienten Organisationsstrukturen. Ihr gesteigertes Gefährdungspotential tangiert übergreifende Interessen, Bevölkerungsgesundheit, Umwelt, öffentliche Sicherheit, gemeinschaftsspezifische Rechtsgüter, in gleicher Weise wie geordnete internationale Wirtschaftsabläufe, Finanzkreisläufe, internationalen Wettbewerb².

Dieser Befund legt es nahe, **den grenzüberschreitenden Hausforderungen - über das traditionell nationale Strafrecht hinaus - auch international** koordinierte Antworten, neue Strategien und überregionale Denkansätze entgegenzusetzen und das mögliche Instrumentarium zu hinterfragen. Chancen, sich diesen Entwicklungen überhaupt wirksam entgegenstellen zu können, beruhen **auf mehreren Säulen**:

- einer grenzübergreifenden Fahndungskordinierung (I)
- einem wirksamen Instrumentarium internationaler strafrechtlicher Zusammenarbeit (II + III)
- einer weitergehenden Assimilierung bzw. Harmonisierung der europäischen nationalen Strafrechtsordnungen (V)
- einer primären supranationalen Rechtssetzungsbefugnis zum Schutz europäischer Rechtsgüter (IV)

- der Leistungsfähigkeit der nationalen Strafrechte für Fälle mit Auslandsbezug (VI)

I. **Grenzübergreifende Fahndungskordinierung**

Kernpunkt einer wirksamen Bekämpfung internationaler Schwerpunktkriminalität ist die **Zentralisierung der polizeilichen Zusammenarbeit**; nach Art. K 1 Nr. 9 EUV eine Angelegenheit von gemeinsamem Interesse. Sie sollte **bereichsbezogen** auf eine supranationale Ebene gehoben werden. Geboten erscheint insoweit ein EU-einheitlicher polizeilicher Fahndungsraum und die Schaffung übergreifender europäischer Verfolgungszuständigkeiten; d.h. die Einrichtung einer europäischen Polizeibehörde mit Hoheits- und Wirkungsrechten in allen Mitgliedsstaaten, deren Ausstattung mit **eigenständigen** strafprozessualen Verfolgungsbefugnissen.

Natürlich stellen sich hier Fragen **nach der Einschlägigkeit welchen Prozeßrechts (etwa Tatortrecht), nach der Zuständigkeit und Sachleitungsbefugnis welcher Staatsanwaltschaft (einer EuroStA), nach der Kontrollfunktion welchen Gerichts, nach der Anklage bei nationalen Gerichten, nach der Gewährleistung gleichmäßiger Rechtsauslegung durch ein europäisches Rechtsmittelgericht.** Diese Fragen scheinen durchaus lösbar. Anregungen hierzu finden sich etwa in Art. 18 ff., 25 f. und 28 eines für den finanziellen Interessenschutz EU erarbeiteten Entwurfs einer europäischen Expertengruppe („Corpus Juris“, Hrsg. M. Delmas-Marty, Economica 1997). Die derzeit mangelnde Konsensfähigkeit wird indes durch das emotional belastete Erfordernis eines Teilverzichts auf Souveränitätsrechte bestimmt. Kaum nachvollziehbar erscheint, daß an den nationalen Grenzen innerhalb der EU die Ampel für die Straftäter auf Grün, für die strafverfolgenden Polizeibeamten auf Rot stehen.

² Zur Reichweite des Strafschutzes bei nichtdeutschen öffentlichen Rechtsgütern vgl. v. Bubnoff LK vor § 110 Rdn. 6 f.

Immerhin sind hier **positive Ansätze** erkennbar: Die erstmals in **Schengen II**³ vereinbarten Regelungen über die grenzüberschreitende Nachteile und Observationen (Art. 41 SDÜ)⁴ - leider mit Vorbehalten Frankreichs - sollten als Keimzelle für die grenzüberschreitenden Befugnisse der Polizei in der EU genutzt werden. Zu erwähnen ist hier auch das bereits gut funktionierende SIS Ausschreibungssystem als Vorstufe eines europäischen Informationssystems EIS (Art. 94 SDÜ).

Europol⁵ - die europäische Zentralstelle zwecks Sammlung, Analyse und Austausch von polizeilichen Informationen, eine Art Falldatei der EU - stellt sich als ausbaufähiger Kern supranationaler polizeilicher Präventionsstrategien dar. Echte Fahndungsbefugnisse, eine eigene Ermittlungszuständigkeit ist dort bisher nicht angesiedelt. Dies soll sich nach der deutsch-französischen Nürnberger Initiative bzw. der Dubliner Gipfelerklärung 1996 ändern.

II. **Möglichkeiten einer supranationalen Verfolgungs- und Ahndungskompetenz**

Die Voraussetzungen einer strafrechtlichen **Erfassung** schwerwiegender transnationaler Verbrechen (z.B. Lockerbie, Umweltverbrechen) auf **supranationaler Ebene** sind nicht gegeben. **Bei Verbrechen gegen die Menschlichkeit** mögen zwar das Statut des Jugoslawiengerichtshofs⁶ als Modell und die bei seiner Anwendung gesammelten Erfahrungen als „Testlauf“ für die Errichtung eines ständigen Internationalen Strafgerichtshofs⁷ angesehen werden dürfen. Die UN Resolution 1996 könnte hier - trotz der Schwerfälligkeiten bei einem derartigen internationalen Vertragsvorhaben - einen gewissen Durchbruch bedeuten. **Weitergehende Bestrebungen**, Straftaten von weiträumigerer Dimension internationalen Verfolgungs- und Gerichtsorganen zuzuweisen, erscheinen dagegen weder praktikabel

³ Schengener DurchführungsÜbk BGBl. 1993 II S. 1010, 1013 u. 1994 II S. 631; hierzu Bieber NJW 1994, 294.

⁴ Vgl. Dokumentation des BMI 1996 zum SDÜ S. 76; Leitfaden der Arbeitsgruppe I „Polizei u. Sicherheit“ zum SDÜ vom 23.03.1995; Heinrich NStZ 1996, 361.

⁵ EuropolÜbk ABl. EG v. 27.11.1995, C 316/01; EEuropolG BRDrucks. 957/96.

⁶ Grützner/Pötz Int. Rechtshilfe III 27; Jugoslawien-StrafgerichtshofG BGBl. 1995 I S. 485.

noch realisierbar. Sie scheitern an der schwierigen Abgrenzbarkeit eines sinnvollen Straftatenkatalogs, der fehlenden materiellen Kodifizierung, der mangelnden strafprozessualen Infrastruktur sowie Ergreifungs- und Vollstreckungsproblemen.

Dies gilt letztlich auch für die Durchsetzungschancen einer supranationalen Strafverfolgungs- und Ahndungskompetenz der europäischen Gemeinschaft zum Schutz ihrer Interessen.

Im Vordergrund steht somit der **indirekte Weg** der kleinen Schritte:

Eine differenziertere, effektivere internationale Zusammenarbeit, ein verbesserter Standard des ihr dienenden Instrumentariums u. flankierend eine fortschreitende Harmonisierung der europäischen Strafrechtsordnungen.

III. Mittel und Wege internationaler Zusammenarbeit

Die lückenlose Erfassung grenzüberschreitender Kriminalität muß alternativ **durch die Strafverfolgung im Ergreifungsstaat** oder **durch Auslieferung an den Staat mit primärer Verfolgungskompetenz** gesichert sein - nach dem vertraglich verpflichtenden Grundsatz „aut dedere aut judicare“. Eine Verfolgungsübernahme kommt bei Nichtauslieferung wegen eines im ersuchenden Staat begründeten Hindernisses in Betracht, z.B. wegen dort nicht abdingbarer Todesstrafe, der Gefahr überschießender Maßnahmen aus politischen Gründen, wegen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes wie der Mindeststrafdrohung von zehn Jahren bei einem Gramm Haschisch in Griechenland⁷ oder wegen vorrangigen Zeugenschutzes eines lebensbedrohten Zeugen. Notwendig ist ferner ein **unterstützendes Instrumentarium**; es reicht von der internationalen Rechtshilfe, über moderne Formen der Übertragung der Strafverfolgung, die internationale Geltung von Strafurteilen, sowie die Überstellung verurteilter Personen bis hin zur Überwachungs-

⁷ Hierzu Ambos ZRP 1996, 263; Roggemann ZRP 1996, 388; Roitzheim DRiZ 1996, 389.

⁸ OLG Karlsruhe MDR 1997, 188.

übertragung bedingt Entlassener; es umfaßt die Entziehung von Verbrechenseinnahmen ebenso wie die rechtshilferechtlichen Möglichkeiten eines grenzübergreifenden Zugriffs auf Bankguthaben⁹ und Firmenbeteiligungen. Hierher gehört auch als **dritte Säule von Maastricht** die intergouvernementale Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres bei Angelegenheiten von gemeinsamen Interessen¹⁰.

Deutschland ist aufgrund seiner **geographischen Mittellage** mit den meisten Nachbarn und Grenzen am stärksten kriminellen Infiltrationen ausgesetzt; es ist daher in besonderem Maße auf die vielfältigen Möglichkeiten strafrechtlicher Zusammenarbeit angewiesen. In der europäischen Region ist ein solches Netz verhältnismäßig dicht und aktuell geknüpft; und zwar durch zahlreiche Übk. des Europarats¹¹, einige komplementäre Übk. der EG¹², bilaterale Verträge mit osteuropäischen Nachbarn (Polen)¹³, Partnerschaftsabkommen der EG und ihrer Mitgliedsstaaten mit der Russischen Föderation und der Ukraine¹⁴ und vereinfachende Vorschriften in Schengen II¹⁵ - letzteres Übk. zum Beitritt offen für alle EG Mitgliedstaaten. Leider sieht Art. K 9 des EUV i.V.m. Art. 100c Abs. 6 EGV eine Gemeinschaftszuständigkeit insoweit noch nicht vor.

Funktionseinschränkungen

Keine gute Botschaft ohne praktische Ernüchterung. **Weltweit** ist das System der Zusammenarbeit mit vielfältigen Hemmnissen belastet. Dessen Funktionsfähigkeit und praktische Umsetzung korrespondieren mit einem *gesicherten Menschenrechtsstandard* (gemäß den internationalen Menschenrechtskonventionen), mit der Gewährleistung eines *fairen Verfahrens* sowie aller *Individual- und Verteidiger-*

⁹ Vgl. OLG Karlsruhe Die Justiz 1992, 32.

¹⁰ Vgl. Bohnen DRiZ 1996, 411. Zur Prioritätenfestlegung vgl. die Ratsentschließung, zit. in wistra 1997 H. 3 S. VI.

¹¹ Vgl. die Amtl. Sammlung der Übk. des Europarats, ETS Nr. 24, 30, 51, 52, 70, 71, 73, 82, 86, 88, 90, 97, 98, 99, 101, 112, 116, 119, 141.

¹² Hierzu Wilkitzki ZStW 105 (1993) 828 u. Möhrenschrager wistra 1996 H. 9 S. VI; z.B. VollstreckungsÜbk v. 13.11.1991 mit Gesetzentw. BTDrucks 13/5468.

¹³ BGBl. 1992 II S. 950.

¹⁴ BGBl. 1997 II S. 268 u. 847: etwa Art. 81, 82, bzw. 63, 68 zur Bekämpfung der Geldwäsche oder der grenzüberschreitenden Luft- u. Wasserverschmutzung.

gungsrechte (StW Abwesenheitsurteile), aber auch mit vertretbaren Strafvollzugsverhältnissen. Defizite bestehen hier etwa in der Türkei, den Maghrebsstaaten, auch Osteuropa. Auslieferung, Verfolgungsübernahme und Anerkennung ausländischer Maßnahmen basieren auf zumindest grundsätzlicher Gleichwertigkeit der nationalen Regelungen, ihrer Entsprechung auch in der Reichweite. Insgesamt bestehen hier nicht selten entscheidungserhebliche Hindernisse. Das Verbot der Doppelbestrafung, ein wesentlicher Gesichtspunkt, ist selbst in Art. 54 Schengen II nur eingeschränkt gewährleistet¹⁶. Vorbehalte sind - ungeachtet ausländischer Aburteilung - möglich bei Tatbegehung im befaßten Vertragsstaat, bei Verletzung dessen Sicherheitsinteressen (§§ 129, 129a StGB) und bei Tatbegehung durch einen seiner Bediensteten unter Amtspflichtverletzung.

Erschwernisse ergeben sich auch aus banalen Anlässen: Etwa nationalen Empfindlichkeiten und Rechthaberei selbst unter befreundeten Nachbarn; aus bewußter Vorenthaltung entscheidungserheblicher Akten oder der Hinauszögerung klarstellender Spezialitätszusage im Terrorismusbereich; selbst aus Unstimmigkeiten über die Kostenlast bei Unterstützungsakten im Ermittlungsbereich.

Die Wirksamkeit aller grenzübergreifenden Stützungsmaßnahmen steigt mit der *Minimalisierung ihrer Voraussetzungen*. Diese muß daher im EU-Raum **vorrangiges Ziel** sein. Erste Schritte machen hier die Entwürfe eine EUÜbk 1996 zur Verbesserung der Auslieferung¹⁷ und zur Vereinfachung des Auslieferungsverfahrens¹⁸. Zu den Vereinfachungsansätzen seien folgende Stichworte genannt: Einschränkung der Voraussetzung beiderseitiger Strafbarkeit¹⁹, Maßgeblichkeit des Rechts des ersuchenden Staates in den Grenzen einer Ordre-public-Klausel, Ermöglichung einer Auslieferung auch eigener Staatsangehöriger (s. aber Art. 16 Abs. 2 GG) sowie Auslieferungserleichterung bei politisch-ideologisch motivierten

¹⁵ Z.B. Art. 48 (Rechtshilfe), Art. 59 (Auslieferung), Art. 67 (Vollstreckungsübertragung).

¹⁶ Vgl. Grotz StV 1995, 102; Jung Schüler-Springorum-Festschrift S. 493.

¹⁷ ABl. EG Nr. C 313/12, 23.10.1996; vgl. wistra 1996 H. 7 S. VII.

¹⁸ ABl. EG Nr. C 78/01, 30.03.1995.

¹⁹ S.a. Titel 1A der gemeinsamen Maßnahme des Rats vom 15.07.1996 (Rassismusbekämpfung).

Straftaten²⁰; all dieses sind derzeit Bereiche mit Bremsfunktion für eine Auslieferung.

IV. Hemmnisse supranationaler Kriminalstrafrechtssetzung

Eine möglichst weitgehende Übereinstimmung nationaler Strafrechte - des Kern- und Nebenstrafrechts wie auch der strafprozeßrechtlichen Normen, insbesondere der rechtsstaatlich vorauszusetzenden Eingriffs- und Verfahrensgewährleistungen - erleichtert die grenzüberschreitende Zusammenarbeit; sie vermindert zugleich die Bedeutung von Kompetenzkonflikten. Die Schaffung supranationaler Strafrechtsordnungen, eines gemeineuropäischen Strafrechts, ist eine visionäre Herausforderung. Eine solche zentralgelenkte Rechtsvereinheitlichung erscheint indes angesichts des zähen - wenngleich wenig zeitgemäßen - Festhaltens an nationalspezifischen Strafrechtstraditionen derzeit weder realisierbar noch praktisch durchsetzbar. So haben auch Maastricht und Schengen II zwar das Drogen- und Waffenrecht, nicht aber das Strafrecht auf die höchste gemeinsame Dringlichkeitsstufe gesetzt.

Eine eigenständige **europäische Kriminalstrafsetzungsgewalt** besteht - selbst zum Schutz gemeinschaftsrechtlicher Rechtsgüter - derzeit nicht. Den europäischen Institutionen, Organen, Zusammenschlüssen²¹ - wie Europarat, EG, EU, Schengen - ist keine *unmittelbare strafrechtliche* Rechtssetzungsbefugnis zugeordnet. Der Grund hierfür liegt in dem *Mangel demokratisch legitimierter Rechtssetzungsorgane* (s. Kommission), in dem *Gesetzlichkeitsprinzip*, das die Normierung von eingriffintensiven Strafbestimmungen durch Vertreter der Exekutive (s. Ministerrat) ausschließt, sowie in den fehlenden *Gestaltungsrechten des Europäischen Parlaments* bei der Normsetzung. Auch die dritte Säule von Maastricht Art. K EUV sieht - ungeachtet gewisser Ansätze zu gemeinschaftsrechtlicher Harmonisierung auf dem Gebiet der Drogen und internationalen Betrugsbekämpfung - eine derart *kompetenzbegründende* Norm nicht vor. Art. K1 Nr. 7 zur justiziellen

²⁰ Hierzu v. Bubnoff LK vor § 129a Rdn. 6 u. Möhrenschrager wistra 1996 H. 7 S. VII.

Zusammenarbeit in Strafsachen stellt unbestritten keine Rechtsgrundlage für eine eigenständige Harmonisierung von materiellem Strafrecht dar²². Ob er als Instrument zur Vereinheitlichung partieller materiell-rechtlicher wie strafprozessualer Bereiche modifiziert, geöffnet und erweitert werden wird, ist derzeit ebensowenig absehbar wie die Frage, ob zumindest durch eine vertragliche Teilvereinheitlichung weniger westeuropäischer Kernstaaten ein für andere Länder anschlussfähiges gemeinsames straftatsystematisches und strafprozessuales Fundament (Blockprojekt) geschaffen werden kann (Konzept der „flexiblen Integration“).

Mangels supranationaler Strafsetzungskompetenz ist es Aufgabe der **nationalen** Strafrechtsordnung der Mitgliedsstaaten, den erforderlichen **Strafschutz** auch der Gemeinschaftsgüter *in koordiniertem Zusammenwirken* sicherzustellen. Eine solche Gewährleistungspflicht ergibt sich hinsichtlich der finanziellen EG Interessen aus Art. 209a EGV. Eine weitergehende *strafrechtliche Schutzpflicht* in umfassendem Sinne für alle Gemeinschaftsgüter lässt sich aus dem in Art. 5 EGV verankerten Grundsatz der Gemeinschaftstreue ableiten. Die Leitlinien des EuGH²³ zum griechischen Maisfall können als derart verpflichtender Hinweis verstanden werden²⁴.

V. Strafrechtsangleichung

Die Dimensionen internationaler Kriminalität wie das europäische Zusammenrücken weisen den **nationalen Strafrechten** eine komplexe neuartige zusammenführende u. ineinandergreifende Funktion zu.

Der Weg zu einem **einheitlichen Strafrecht** im europäischen Raum führt nur über eine behutsame schrittweise Angleichung und Lückenschließung im Strafschutz. Es geht hierbei sowohl um eine *echte Harmonisierung* der *nationalen Strafrechtsordnungen untereinander* wie auch um eine *Assimilierung* nationaler

²¹ Vgl. hierzu Decker JuS 1995, 883, 1072.

²² Beschl. des Bundesrats BRDrucks 566/95 u. 224/96.

²³ NJW 1990, 2245.

²⁴ Vgl. Tiedemann NJW 1993, 23 u. v. Bubnoff LK StGB § 132 Rdn. 10.

Strafnormen *zwecks Einbeziehung* der durch Auslands- und Gemeinschaftsbezug begründeten Schutzinteressen²⁵. Indes ist die Gleichschaltung der prozessualen Rahmenbedingungen und Eingriffsnormen in enger Orientierung an den internationalen Konventionen (z.B. MRK, IPBPR) ein zumindest ebenso dringliches Anliegen.

Das **Angleichungsziel** zur Schaffung eines einheitlichen strafrechtlichen Mindestschutzes kann durch internationale Vereinbarungen im Rahmen der UN, des Europarats, sowie durch Übk. der EU (Art. K 3 Abs. 2c EUV) angestrebt werden. Das alles sind Bausteine zu gemeinsamen normativen Bezugsrahmen. Beispielhaft mögen hier multilaterale Übereinkommen gegen die kriminelle Palette im Umfeld von Terror (z.B. Geiselnahme, Luftsicherheit etc.) und OK (z.B. Drogen, Geldwäsche, Geldfälschung, Menschenhandel)²⁶, im europäischen Bereich zum Schutz der finanziellen EG Interessen das EU Übk 1995 nebst Zusatzprotokoll und Antikorruptionsprotokoll 1996²⁷ erwähnt sein. Bremsmechanismen des Umsetzungserfordernisses durch die nationalen Gesetzgeber - deren ja oder nein - seien hier nur angedeutet. Hervorzuheben ist der Beitrag des Europarates zur Integration der mittel- und osteuropäischen Staaten in ein gemeinsames europäisches, auch strafrechtliches Rechts- und Wertesystem.

Als **Maßnahmen zur Steuerung** der nationalen **Rechtssetzung von Strafnormen** kommen im europäischen Rahmen Empfehlungen, Stellungnahmen, Festlegung gemeinsamer Standpunkte und Richtlinien von Rat bzw. Kommission in Betracht - hinsichtlich der Schaffung nationaler **Strafsanktionsdrohungen** allerdings weitgehend rechtlich unverbindlich.

Die Gestaltungsmöglichkeiten dieses Harmonisierungsinstrumentariums reichen von regelungserheblichen definitorischen Vorgaben über die Festlegung

²⁵ Vgl. hierzu Vogel JZ 1995, 331; Kuckelsberg ZRP 1994, 259; Jung StV 1990, 510, 515 zu den unterschiedlichen Grundkonzeptionen; krit. Weigend ZStW 105 (1993) 774, 802.

²⁶ Nachw. b. v. Bubnoff LK vor § 129 Rdn. 9 und vor § 129a Rdn. 5.

²⁷ ABl. EG 95/C 316/03 u. 48 (Art. K 3 Abs. 2c EUV); ABl. EG 96/C 83/10 (Vorb. Rechtsakt 19.01.1996); ABl. EG 96/C 313/01 (Rechtsakt 27.09.1996).

von detaillierten Mindeststandards bis zu relativ bestimmter tatbestandlicher Ausformulierung der Regelungsmaterie. Sie zielen in der Regel auf den *besonderen Teil*, schließen aber bereichsbezogene Annexregelungen zu Zurechnungs-, Beteiligungs- und Geltungsbereichsfragen des AT nicht aus²⁸. Ansätze für die Integrationsbemühungen auch bzgl. des AT dürften der im Auftrag der Kommission erarbeitete Entwurf („Corpus Juris“) einer europäischen Expertengruppe zum finanziellen Interessenschutz EU (Hrsg. M. Delmas-Marty *Economica* 1997) wie auch das in Auftrag gegebene europäische Modellstrafgesetzbuch nach seiner Fertigstellung enthalten. Zu letzterem laufen im Hause Sieber/Universität Würzburg²⁹ Systematisierungsvorarbeiten.

²⁸ Vgl. z.B. die Übk zum finanziellen Interessenschutz EG Fn. 26.

²⁹ ZStW 103 (1991) 957, 978; Memorandum für ein Europäisches Modellstrafgesetzbuch, JZ 1997, 369, 376.

Fortschritte

Die bereichsspezifische Begrenzung in Art. K 1 EUV auf Drogen u. Betrügereien von internationalem Maßstab wird durch die erkennbare Tendenz zur Erweiterung der Themen von gemeinsamen Interessen relativiert. Hierher gehören die Kommissionsbemühungen um ein Hinwirken auf umfassendere nationale Strafvorschriften zu Geldwäsche und Insiderhandel an der Börse³⁰ ebenso wie die gemeinsame Maßnahme nach Art. K 3 EUV zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit 1996³¹ und die Erklärungen des Dubliner EU-Gipfels 1996 zu Menschenhandel, insbesondere internationalen Kinderhändlern, sexuellen Mißbrauch von Kindern und Kinderpornographie. Insoweit spricht sich für eine grenzübergreifende Erweiterung der nationalen Strafanwendungsrechte auch der Stockholmer Aktionsplan 1996 (weltweit) aus³².

Unter dem Druck der Ereignisse scheint der Angleichungszug zunehmend in Bewegung zu geraten. Eine möglichst weitgehende Nutzung des bisher unvollkommenen „Herzstücks von Maastricht“ ist anzustreben - die Hoffnungen richten sich auf den Abschlußgipfel in Amsterdam.

VI. Leistungsfähigkeit des deutschen Strafrechts

Wie steht es mit der **Leistungsfähigkeit des deutschen Strafrechts** bei Auslandssachverhalten?

Deren Erfassung setzt **zweierlei** voraus.

Einmal, daß die tangierten überindividuellen Rechtsgüter - sei es europäischer, transnationaler oder ausländischer Art in den **tatbestandlichen Schutzbereich** mit einbezogen sind

³⁰ Vgl. Sieber ZStW 103 (1991) 965 u. Fn. 26.

³¹ Vom Rat angenommen am 15.07.1996 (Art. K 3 EUV).

³² Dokumentation des BMJ, recht 12/96.

zum anderen, daß das Strafanwendungsrecht - einseitiges Kollisionenrecht - die deutsche Verfolgungs- und Ahndungskompetenz auf solche Taten mit Auslandsbezug erstreckt.

Die in §§ 4 ff. StGB und anderorts (AusfG Art. 12 z. SeerechtsÜbk³³, § 21 KWKG) normierten Auslandsbezüge werden durch Elemente des Schutz-, Weltrechts- und Personalitätsgrundsatzes bestimmt oder durch Aspekte stellvertretender Strafrechtspflege wie auch vertraglicher Kompetenzverteilung beleuchtet. Die (bilaterale oder multilaterale) Kompetenzvereinbarung zwischen Staaten mit vergleichbaren Rechtssystemen ermöglicht eine Zuordnung der Strafgewalt nach Zweckmäßigkeit Gesichtspunkten, schränkt Überschneidungen und Konflikte ein und vermeidet Doppelbestrafung³⁴. Ihr gehört die Zukunft.

Ihre Grenze findet die Inanspruchnahme deutscher Strafgewalt dort, wo sie willkürlich, bevormundend und ohne jeglichen, auch nur mittelbaren Sach- und Handlungsbezug zu deutschen Belangen erscheint³⁵. Auf den Grundsatz der Nichteinmischung sei hier hingewiesen. Als **sinnvolle Anknüpfungspunkte** legitimieren die auslandsbezogene Strafausdehnung etwa eine verbrechensspezifische internationale Verflechtung, eine substantielle Verknüpfung von Inlands- und Auslandsverhalten, der logistische Mißbrauch des Bundesgebiets für Auslandstaten, eine mögliche Rückwirkung auf deutsche und gemeineuropäische Interessen, die außenpolitische Ansehensbeeinträchtigung der Bundesrepublik sowie nicht zuletzt Schutzverpflichtungen aus internationalen Übereinkommen.

Im Folgenden sollen einige **aktuelle Schwerpunktbereiche mit Auslandsbezügen** unter die Lupe genommen werden und zwar einmal auf die *differenzierten gesetzgeberischen Mittel* einer Einbeziehung, *zum anderen auf etwaige gesetzliche Lücken*.

³³ BGBl 1995 I S. 778, 786; wistra 1995 H. 6 S. V.

³⁴ Vgl. v. Bubnoff Auslieferung S. 91 f.

³⁵ Zu den Voraussetzungen der Erstreckung deutscher Strafgewalt auf Auslandsbezüge s. E-OrgKG BTDrucks. 12/989 S. 31 u. BGHSt 34, 334, 336.

1. Länderübergreifender Terrorismus

Die Problematik konzentriert sich derzeit vor allem auf vom Ausland her gesteuerte Bewegungen nationalextremistischer und fundamentalistischer Art³⁶. Deren Mitglieder berühren sich nicht selten ungestraft ihrer Zugehörigkeit. Der hier einschlägige § 129a (Terroristische Vereinigung) ist eine stumpfe Waffe gegen *extremistische Drahtzieher und Logistik* ausländischer Organisationen in der Bundesrepublik. Denn er setzt eine festgefügte teilorganisatorische Verankerung im Inland voraus³⁷. Seine gesetzgeberische Erstreckung auf ausländische Organisationen entspräche den - auf eine verschärfte Terrorismusbekämpfung gerichteten - Forderungen des G 7 Gipfel Lyon/Paris 1996³⁸.

Eine Auslieferung derartiger Täter ist andererseits nicht sichergestellt. Sie scheidet häufig an der menschenrechtswidrigen Verfolgungssituation in den ersuchenden Gefahrenländern³⁹. Lediglich bei nachweisbarer **Beteiligung an konkreten terroristischen Aktionsformen** im Ausland kommt eine (stellvertretende) deutsche Verfolgungskompetenz oder eine Verfolgungsübernahme in Betracht.

2. Plutoniumhandel, Chemiewaffenanlagen

Ein Musterbeispiel für die **Komplexität auslandsbezogener gesetzlicher Gestaltungsschritte** zeigen die Regelungen des KWKG gegen den internationalen Plutoniumhandel und die Lieferung von Chemiewaffenanlagen; dies alles einschließlich geschäftlicher Nachweis- und Vermittlungshandlungen sowie einer Hilfeleistung bei deren Errichtung im Ausland.

Die Gesetzenovellierung des KWKG⁴⁰ vermeidet im ABC-Waffenbereich eine **territoriale** Begrenzung der Straftatbestände, und zwar mittels Ersetzung bloß in-

³⁶ Vgl. OLG Karlsruhe 1 AK 15/96, 17.05.1996 u. 1 AK 1/95, 23.02.1995.

³⁷ Von Bubnoff LK StGB vor § 129a Rdn. 1 u. 4, sowie zu den internationalen Aspekten Rdn. 5 ff.

³⁸ Erklärung der G 7/P 8 Ministerkonferenz vom 30.07.1996.

³⁹ Vgl. OLG Karlsruhe 1 AK 4/95, 31.03.1995 betr. Ennahdha.

⁴⁰ Hierzu Holthausen NJW 1991, 203; Statistische Angaben zum KWKG BTDrucks. 13/5680: 142 Verurteilungen im Jahre 1996.

landbezogener Genehmigungsvorbehalte durch unbeschränkte strafbewehrte Verbote. Die einschlägige Strafanwendungsnorm (§ 21) erstreckt deren Geltungsbereich ausdrücklich auf **reine Auslandstaaten** Deutscher. Sie verfehlt zwar damit nicht nur - am Tatort meist nicht sanktionierte - Auslandstaaten von Ausländern, sondern vor allem - Stichwort Chemiewaffenanlagen - auch Beihilfehandlungen Deutscher hierzu vor Ort. Ursache dafür ist das Akzessorietätserfordernis der Teilnahme, d.h. das Fehlen einer im Geltungsrahmen des StGB mit Strafe bedrohten Haupttat. Indes wird dieses Regelungsproblem durch die **täterschaftliche Verselbstständigung**⁴¹ der Beihilfe in dem Merkmal des **Förderns** umgangen.

3. Umwelt

Teilweise anderen Gestaltungsansätzen zur Einbeziehung grenzüberschreitender Umweltstraftaten folgt das **Umweltkernstrafrecht**⁴².

Den Auswüchsen **illegalen Abfalltourismus** einschließlich radioaktiver Stoffe - heute ständig in den Schlagzeilen der Medien - wird durch die Pönalisierung grenzüberschreitender Verbringungsformen wie Ein-, Aus- und Durchfuhr Rechnung getragen (§ 326 Abs. 2 StGB)⁴³. Orientierungsrahmen für die Ahndung illegaler Abfallgeschäfte setzen Art. 4 Abs. 2, 3 des Basler Übk 1989⁴⁴ und die VO (EWG) Nr. 259/93⁴⁵.

Die Inlandbeschränkung **verwaltungsakzessorischer Strafregelungen** z.B. bei radioaktiven Stoffen (§ 328 Abs. 1 StGB) wird durch teilweise Gleichstellung ausländischer Genehmigungserfordernisse bzw. Untersagungen überwunden⁴⁶. Diese ist indes erweiterungsbedürftig, wie das StW grenzüberschreitende ungefilterte Chemieabgasemissionen zeigt.

⁴¹ Zu dem gesetzgeberischen Muster für ein verselbständigtes Teilnahmedelikt vgl. v. Bubnoff LK § 120 Rdn. 2a.

⁴² I.d.F. des 31. StrÄndG - 2. UKG v. 27.06.1994, BGBl. I S. 1440.

⁴³ I.d.F. des AbfallverbringungsG v. 30.09.1994, BGBl. I S. 2771.

⁴⁴ BGBl. 1994 II S. 2703.

⁴⁵ ABl. EG 93/L 30/01.

⁴⁶ Art. 2 des Gesetzes vom 24.04.1990 betr. radioaktive Stoffe und chemische Gefahrstoffe, BGBl. II S. 326.

In den **tatbestandlichen Gewässerschutz** werden mittels eines weiten Gewässerbegriffs (§ 330d Nr. 1) auch ausländische Gewässer einbezogen; dies, um Ausländer zu erfassen.

Schließlich läßt sich bei Schaffung **einer weiträumiger wirkenden Gefahrenquelle**⁴⁷ durch eine tatbestandserhebliche Umweltstraftat im Ausland auch die deutsche Strafgewalt begründen; zumindest dann, wenn das Inland innerhalb der eigentlichen Gefahrenzone liegt. Denken Sie etwa an ungefilterte Einleitung krebserregender PVC-Abwässer einer grenznahen ausländischen Chemieanlage in einen Grenzfluß⁴⁸. Eine etwaige Duldung am ausländischen Tatort wäre hierbei unbeachtlich.

Diese Regelungen entsprechen mehr oder minder dem rahmensetzenden Mindeststandard des Umweltschutzentwurfs eine EuroparatsÜbk 1996⁴⁹. Allerdings dürften die deutschen Strafanwendungsnormen (§ 7 II 1 Deutsche; § 5 Nr. 11 erweiterter räumlicher Schutzbereich; Art. 12 AusfG 1995 zum UN SeerechtsÜbk) unzulänglich sein.

4. Organisierte Kriminalität

Ein ganz zentrales Feld ist die organisierte Kriminalität, letztlich ein komplexes deliktsübergreifendes Phänomen; insbesondere die Etablierung einer Art krimineller Schattenwirtschaft in einem einheitlichen Aktions- und Wirtschaftsraum Europa. Es geht hier zunächst darum, dem **Hineinwirken** ausländischer Mafiaorganisationen **in deutsche Schutzbelange**, der Anbahnung von OK-Verbindungen und kriminellen Vorhaben etwa der chinesischen Triaden oder des kolumbianischen Medellínkartells, schon im Vorbereitungsstadium entgegenzuwirken. Dies entspricht einer zentralen Forderung aus dem Schlußdokument der UNO Anti-Verbrechens-Konferenz Neapel 1994.

⁴⁷ Vgl. Martin Grenzüberschreitende Umweltbeeinträchtigungen, ZRP 1992, 19.

⁴⁸ Zu solchen Fallgestaltungen vgl. OLG Karlsruhe Die Justiz 1996, 22.

⁴⁹ Draft Convention for the Protection of the Environment through Criminal Law, Dok. Council of Europe DIR/JUR [95] 11.

Der **Vorfeldschutz** des geltenden § 129 (Kriminelle Vereinigung) versagt indes bei **ausländischen** mafiosen Vereinigungen. Lediglich für den Drogenbereich finden sich in § 30 BtMG Ansätze für eine weitergehende Nutzbarmachung des § 129 zur OK-Eindämmung. Diese hat drei **Wirksamkeitserfordernisse**⁵⁰: Die Einbeziehung hierarchisch strukturierter Organisation, den partiellen Verzicht auf einen organisatorischen Inlandbezug, die bereichsspezifische Erstreckung auf Auslandsvereinigungen mit bestimmter OK-Ausrichtung. Hierzu rechne ich das länderübergreifende Inverkehrbringen von Falschgeld, weltweit agierende Geldwaschanlagen, auf Prostitutionszuführung gerichteten Menschenhandel sowie illegal organisierten Waffen- und Kriegswaffenhandel⁵¹. Der EU-Ratsvorschlag zu dem VerbesserungsÜbk Auslieferung zielt auf eine Verpflichtung zur Einstellung eines Straftatbestands der kriminellen Vereinigung in die nationalen Strafgesetze ab^{51a}.

Demgegenüber lassen sich auf bandenmäßige Begehung angelegte Planung (§ 30 StGB) / Steuerung vom Ausland her, d.h. **ausländische** Drahtzieher und Auftraggeber von organisierten Diebesunternehmen, Hehlereiringen wie die „osteuropäische Autoverwertung“, von Schutzgelderpressungen und Schleuserunwesen über den Verbrechenscharakter bestimmter **Bandendelikte** (§§ 244a, 260a StGB; etc.) erfassen.

Geldwäsche

Der Nachvollzug einer wundersamen Weltreise von Heroinmillionen einer italo-kanadischen Mafiagruppe im Rahmen eines Auslieferungsverfahrens⁵² ist spannender als der italienische Spielfilm „La Piovra“ (Die Krake). Die **Schlüsselfrage** für die Mafia ist Geld sowie seine Verfügbarkeit, Werterhaltung und Tarnung; m.a.W. die Einschleusung der inkriminierten Vermögenswerte in den legalen Wirtschafts- und Finanzkreislauf.

⁵⁰ Vgl. v. Bubnoff LK vor § 129 Rdn. 3, 6 f u. 9; Sieber/Bögel Logistik der organisierten Kriminalität S. 359.

⁵¹ Zu OK-spezifischen Kriminalitätsbereichen vgl. v. Bubnoff LK vor § 129 Rdn. 7.

^{51a} Vgl. wistra 1996 H. 7 S. VII.

⁵² OLG Karlsruhe Die Justiz 1989, 199.

Die geltende **deutsche Geldwäscheregelung** erscheint im europäischen Regelungsvergleich zu restriktiv. Ihr Vortatenkatalog der Quellendelikte ist nach Art und vorausgesetzter Qualifikation relativ begrenzt⁵³. Sie sieht deutsche Schutzinteressen nur berührt bei verschleiender Anlage oder Durchlauf schmutziger Gelder in Deutschland. Immerhin werden als makelbehaftete Tatobjekte der Geldwäsche auch Vermögensgegenstände aus Katalogtat-entsprechenden Auslandstaten erfaßt⁵⁴.

Die Vorgaben des **EU-Zusatzprotokolls** 1996 (Art. 6) zum finanziellen Interessenschutz⁵⁵ zielen auf eine Erweiterung, insbesondere auf den Wegfall der vorausgesetzten banden- und gewerbsmäßigen Begehung und auf Einbeziehung aller Formen gemeinschaftschädlichen Betrugs einschließlich Marktordnungsabgabenhinterziehung. Einbeziehungsbedürftig sind auch die Gewinne aus dem internationalen Giftmüllgeschäft, dem Menschenhandel im Rotlichtmilieu u. der Schleuserkriminalität. Gefordert wird ferner eine Strafbarkeitserstreckung auf die „selbst Geld waschenden“ Vortäter im Hinblick auf Fälle nicht eindeutig nachweisbarer Vortatuordnung. Dies erscheint allenfalls dann nachvollziehbar, wenn als mitgeschütztes Rechtsgut der legale Wirtschafts- und Finanzkreislauf in den Vordergrund gestellt wird.

StGB § 261

(1) Wer einen unrechtmäßigen Vermögenswert, der aus einer in Satz 2 genannten Tat [eines anderen] herrührt, verbirgt, dessen Herkunft verschleiert, wird bestraft.

Rechtswidrige Taten im Sinne des Satzes 1 sind

1.

2.

3. Vergehen nach den §§ ... 263, 264 ... (einschließlich aller Formen *gemeinschaftsschädlicher Betrügereien* ..., [die von einem Mitglied einer *Bande* ... *gewerbsmäßig* begangen worden sind,]

⁵³ Zu Reformbemühungen vgl. den Entw. ÄndG BRDrucks 554/96.

⁵⁴ StGB § 261 Abs. 8

(8) Den in Abs. 1 bezeichneten Gegenständen stehen solche gleich, die aus *außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes begangenen Taten* (Abs. 1) herrühren.

⁵⁵ Vorbereitender Rechtsakt v. 19.01.1996 (Kommission), ABl. EG Nr. C 83/10; hierzu BRDrucks 337/96 (Bundesratsbeschluß); zur Pönalisierungspflicht bei Geldwäsche vgl. a. Art. 3 des SuchtstoffÜbk 1988, BGBl 1993 II S. 1136 u. Art. 6 EuroparatÜbk v. 08.11.1990, ETS Nr. 141.

Ein wichtiges Harmonisierungsthema ist die **Abschöpfung von Verbrechenseinnahmen**. Ihr trägt die Bundesrepublik durch das Gewinnaufspürgergesetz (Bankbewegungen ab 20.000,- DM), die erweiterte Verfallregelung mit Beweiserleichterungsklausel (§ 73d StGB) und die (untaugliche) Vermögensstrafe (§ 43a StGB) Rechnung. Neben den strafrechtlichen Ansätzen sind die Möglichkeiten des Steuerrechts⁵⁶ konsequent zu nutzen.

Korruption

Eine wichtiges OK bezogenes Stichwort sind die „Schmiermittel“. Die bedrohliche internationale wie europäische Dimension der Korruption wird durch das StGB wie auch den Antikorruptionsentwurf der Regierungsfaktionen 1996⁵⁷ verfehlt. Zur Austrocknung der OK bedarf es indes dringend der Einbeziehung gemeinschaftsschädlicher Bestechungshandlungen von und gegenüber Bediensteten europäischer Einrichtungen, vor allem auf dem finanzbezogenen Tätigkeitsfeld. Detaillierte Vorgaben für nationale Straf- und Strafanwendungsnormen enthält insoweit das EU Antikorruptionsprotokoll 1996⁵⁸.

Eine Strafausdehnung über den europäischen Integrationsrahmen hinaus - zu denken ist hier an übliche Schmiergeldzahlungen deutscher Firmen in osteuropäischen Ländern - dürften nur auf der Grundlage bilateraler Abkommen erfolgversprechend sein. In den USA ist die Bestechung ausländischer Funktionsträger durch amerikanische Staatsbürger strafbar. Abgestimmte Strategien straf- und steuerrechtlicher Art sieht ein Aktionsplan der OECD 1996 gegen die internationale Korruption vor⁵⁹.

⁵⁶ Vgl. Meyer/Hetzer ZRP 1997, 13.

⁵⁷ BRDrucks 13/5584; vgl. hierzu indes die Stellungnahme des Bundesrats BRDrucks 553/96 S. 9 f.

⁵⁸ Rechtsakt des Rates vom 27.09.1996, ABl. EG Nr. C 313/01; hierzu Stellungnahme des Bundesrats BRDrucks 224/96.

⁵⁹ Communiqué SG/COM/NEWS [96] 53 v. 22.05.1996.

5. Europäische Rechtsgüter

Europäische Rechtsgüter gehören schon wegen der Rückwirkung ihrer Beeinträchtigung zu der **ureigensten Interessensphäre** der beitragszahlenden Mitgliedstaaten. Dem Schutz der **finanziellen EG-Interessen** im Einnahme- und Ausgabenbereich werden die deutschen Betrugs-, Zoll- und Steuerstraftatbestände weitgehendst gerecht. Der Schutz von EG-Leistungen etwa wird durch einen weiten materiellen Subventionsbegriff und die verdeckte Verweisung auf EG-Subventionsverordnungen erreicht - eine tatbestandliche Verzahnung von nationalen und supranationalen Normanteilen.

Hinsichtlich der strafrechtlichen Gewährleistung **europäischer Ämter, Amtsträger** und deren **Hoheitsbefugnisse**⁶⁰ weist die deutsche Schutzkarte dagegen einen weißen Fleck auf. Ich denke hier an die grenzüberschreitende Nacheile, Zollkontrollen, Ermittlungshandlungen der Anklagebehörde des Haager Gerichtshofs⁶¹ oder die angestrebte Schaffung übergreifender europäischer Verfolgungszuständigkeiten; aber auch an die vielfältigen Möglichkeiten der Anmaßung europäischer Amts- und Hoheitsbefugnisse. Die einschlägigen Tatbestände (§§ 113, 132 u. 136 StGB)⁶² greifen insoweit nicht. Der neuesten auslandsbezogenen Zollplombenentscheidung des BGH zum Siegelbruchtatbestand⁶³ ist Kritisches entgegenzuhalten; denn einer gemeinschafts- bzw. harmonisierungsfreundlichen Auslegung sind durch eindeutig bestimmte Tatbestandsmerkmale - hier: „dienstliche“, d.h. innerstaatliche Siegel - enge Grenzen gesetzt.

Die notwendige strafrechtliche Gleichstellung des europäischen Ämter-schutzes kann auf zwei Wegen und den angefügten Fassungs-möglichkeiten erfolgen:

a) durch **Erweiterung des Amtsträgerbegriffs** in AT (§ 11)

⁶⁰ Vgl. hierzu Kommissionsentwurf BTDrucks 7/5739 S. 14 ff.; 16. Bericht des BMJ, BAnz 1991, 15 f.

⁶¹ Art. 18 Abs. 2 Statut des Internat. Strafgerichtshofs u. § 4 Abs. 3 u. 4 Jugoslawien-StrafgerichtshofG (s. Fn. 6): Eigene Ermittlungszuständigkeit in den einzelnen Staaten.

⁶² Vgl. v. Bubnoff LK § 113 Rdn. 7, § 132 Rdn. 10 u. § 136 Rdn. 17a.

⁶³ BGH NStZ 1996, 229.

StGB § 11 (1) Im Sinne dieses Gesetzes ist

3. Amtsträger

wer nach *Gemeinschaftsrecht europäischer Beamter* oder durch Vertrag angestellter Bediensteter im Sinne des Statuts der Beamten der EG oder der Beschäftigungsbedingungen für sonstige Bedienstete der EG ist.

b) durch **gezielte Strafschutzausdehnung** der einschlägigen Straftat bestände.

§ 113 (Widerstand)

(1) Wer einem Amtsträger Widerstand leistet ..., wird mit ... bestraft. *Den Amtsträgern stehen ausländische, europäische oder supranationale Ermittlungsbeamte mit grenzübergreifenden Hoheitsbefugnissen gleich.*

§ 132 (Amtsanmaßung)

(1)

(2) Einem öffentlichen Amt i.S. des Absatzes 1 *stehen Ämter der EU/EG* sowie des Internationalen Gerichtshofs *gleich*.

§ 136 (Siegelbruch)

(1)

(2) Ebenso wird bestraft, wer ein dienstliches Siegel ... unwirksam macht. Satz 1 *gilt auch für amtliche Siegel der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften*.

6. Geheimnisschutz

Der dienstliche oder persönliche Geheimnisschutz im Gemeinschaftsbereich gegen die Verletzung durch Gemeinschaftsbedienstete wird von den einschlägigen Vorschriften des StGB (§ 203 Abs. 2 Nr. 1, § 353b StGB) nicht unmittelbar erfaßt. Seine teilweise Einbeziehung wird dadurch erreicht, daß Vertragswerke wie Euratom (Art. 194 Abs. 2) die nationalen Geheimnisschutzvorschriften zum Schutz der eigenen Interessen durch Verweisung in Dienst nimmt, wie im Europol-Übk (Art. 32 Abs. 4)⁶⁴ zur Einbeziehung verpflichtet oder wie im SAEG ÜbermittlungsschutzG⁶⁵ bzgl. des Stat. Amtes EG eine Gleichstellung mit den nationalen Amtsträgern erfolgt.

7. Strafanwendungsrecht

Die europäischen Rechtsgüter werden im deutschen Strafanwendungsrecht bislang stiefmütterlich behandelt. Dies zeigt die Verlegenheitseinordnung des Subventionsbetrugs bei den *international* geschützten Interessen (§ 6). Ihrem **eigenständigen Stellenwert** sollte mit einem neu einzustellenden § 5a zwischen den Regelungen über Auslandstaten gegen inländische und international geschützte Rechtsgüter Rechnung getragen werden. Es bedarf insoweit differenzierterer, auch neuer Anknüpfungspunkte nach den Orientierungsvorgaben des EU-

⁶⁴ Hierzu § 8 Entw. eines VertragsG zum EuropolÜbk., BRDrucks. 957/96

⁶⁵ BGBl. 1993 I S. 336.

Antikorruptionsprotokolls 1996⁶⁶, etwa an den Standort bzw. die ausländischen Zweigniederlassungen des betroffenen Gemeinschaftsorgans - hier ist etwa an die künftige Europäische Zentralbank in Frankfurt zu denken.

- § 5a Auslandstaten gegen *europäische* Rechtsgüter
- Das deutsche Strafrecht gilt, unabhängig vom Recht des Tatorts, für folgende gegen *gemeineuropäische Interessen* gerichteten Taten:
- 1.
 2. *Subventionsbetrug* (§ 264)
 3. *gemeinschaftsschädliche Bestechung* (§§ 331 ff. n.F.) von und gegenüber ausländischen und europäischen Amtsträgern bzw. besonders verpflichteten Bediensteten am Sitz oder einer *ausländischen Zweigniederlassung* der betroffenen Gemeinschaftseinrichtung;
 4. *Verletzung des Geheimnisschutzes* (§§ 203 Abs. 2 Nr. 1, 353b n.F.) durch Gemeinschaftsbedienstete

8. Internetdienste

Weitgehende Hilflosigkeit besteht gegenüber einer neuartigen Erscheinung, dem kriminellen Mißbrauch internationaler Computernetze⁶⁷.

Es geht hier vorwiegend um folgende Inhalte: volksverhetzendes, rassistisches Gedankengut, gewaltextreme oder kinderpornographische Darstellungen, Gewaltsexangebote an Kindern, links- und rechtsextremistische Werbung, Terrorlisten und terroristische Kochbücher, **verschlüsselten** Informationsaustausch im OK-Bereich u. Koordination räumlich flexibler Gewaltaktionen im grenzüberschreitenden Terrorismus.

Der **ausländische Urheber** strafbarer Dateninformation und der **moderierende Provider** ausländischen Netzangebots, der die allgemeine Zugänglichmachung fremder Daten seiner eigenen Auswahl nach Sichtung des Datenbestands vorbe-

⁶⁶ ABI. EG 96/C 83/10.

hält, werden von den einschlägigen deutschen Strafnormen⁶⁸ zwar erfaßt. Das Angebot im Internet stellt sich als öffentliches Zugänglichmachen⁶⁹ dar. Die Anwendbarkeit der deutschen Normen ergibt sich aus der Abrufbarkeit am deutschen Erfolgsort (§ 9 StGB). Mit der Verantwortlichkeit der Diensteanbieter und der Einbeziehung von Datenspeichern in den Schriftenbegriff des StGB befaßt sich der Entwurf eines Informations- u. Kommunikationsdienstegesetzes (Art. 1 § 5, Art. 4 u. 5 InKDG, BRDrucks. 966/96).

Indes sind diese Täter im Ausland; sie können dort häufig infolge fast pervertierender **Überbetonung der Meinungsäußerungsfreiheit, pseudoliberaler Toleranz** gegenüber gewaltextremer Kinderpornographie oder **verschlüsselter konspirativer Information** strafrechtlich nicht belangt werden.

Neuralgischer Punkt strafrechtlicher Absicherung ist indes der **Service Provider** infolge seiner lediglich formaltechnischen Unterstützung; er stellt für Speicherung und Transport fremder Daten Rechner (Server), Speicherkapazitäten, Netzwerk zur Verfügung und eröffnet den Zugang ins freie Internet. Beihilfe durch Unterlassen scheidet bei der Eröffnung sozial üblicher Kommunikationsdienste mangels Garantenpflicht aus. Gesetzliche Inhaltskontroll- oder Sicherungspflichten bestehen bislang nicht. Sie werden zwar für das MultimediaG bzw. das Informations u. KommunikationsdiensteG erwogen, sind aber wegen der Fülle gespeicherter Informationen und der möglichen Spiegelung/Kopierung des strafbaren Netzangebots durch andere Server weitgehend unwirksam. Die mögliche Umgehung einer Sperrung und Ausfilterung von bestimmten Newsgroups/Themenbereichen mittels dienstleistender Rechner im Ausland mag hier angedeutet sein.

Erfolgversprechend erscheint allenfalls eine koordinierte internationale Zusammenarbeit bei weitestgehender Harmonisierung nicht nur der Strafnormen, son-

⁶⁷ Vgl. Conradi/Schlömer NSTZ 1996, 366 u. 472; Sieber JZ 1996, 429 u. 494; Eisenberg/Nischan JZ 1997, 74.

⁶⁸ z.B. §§ 86, 111, 129, 130, 130a, 131, 184 Abs. 3 StGB.

⁶⁹ v. Bubnoff LK § 131 Rdn. 30.

dern vor allem wirksamer prozessualer Eingriffsnormen für Ermittlungen in internationalen Datennetzen.

Schlußbemerkung

Ungeachtet aller aufgezeigten Aktivitäten sind weitere nationale wie internationale Bemühungen auf dem Gebiet der Strafrechtspflege dringend geboten. Sie sollten aber nicht zu Illusionen verleiten. Sie erreichen nur die Spitze des Eisbergs. Den **vielfältigen Ursachen** internationaler Kriminalität ist mit dem Strafrecht allein nicht beizukommen.